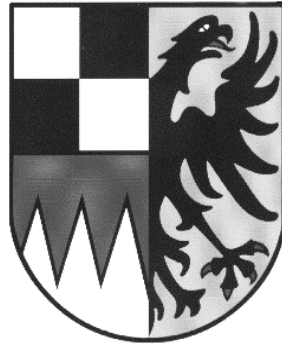


SATZUNG



des
Bezirksverbandes Mittelfranken
im Bayerischen Schachbund e. V.

in der Fassung vom 17.05.2014

- I. Teil: Allgemeines
- II. Teil: Rechte und Pflichten der Mitglieder
- III. Teil: Die Organe des Bezirks
- IV. Teil: Die Kreise
- V. Teil: Rechtsmittel
- VI. Teil: Sonstige Vorschriften

I. Teil: Allgemeines

§ 1

- (1) Der Bezirksverband Mittelfranken (*Bezirk*) ist eine Untergliederung des Bayerischen Schachbundes e. V. (*Bund*). Er hat seinen Sitz in Nürnberg.
- (2) Das Bezirksgebiet ist durch die Satzung des Bundes geregelt.
- (3) Der Bezirk ist in Kreise gegliedert.
- (4) Die Jugendspieler und Jugendbetreuer sind in der mittelfränkischen Schachjugend (MSJ) zusammengeschlossen.

§ 2

- (1) Dem Bezirk gehören alle Schachvereine und Schachabteilungen an, die Mitglieder des Bundes und des BLSV sind und die:
 - a) im Bezirk ansässig und nicht anderen Bezirken zugeteilt sind
 - b) ohne im Bezirk ansässig zu sein, dem Bezirk zugeteilt sind.
- (2) Verein im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ist jeder bezirksangehörige Verein und jede bezirksangehörige Schachabteilung.
- (3) Die Bezirksangehörigkeit endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft beim Bund oder BLSV oder beim Überwechseln zu einem anderen dem Bund angehörigen Bezirk. Näheres regelt die Satzung des Bundes.
- (4) Einem aus dem Bezirk ausgeschiedenen Verein steht kein Anspruch auf das Vermögen des Bezirkes zu.
- (5) Der Bezirk sieht seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Schachsports. Er erstrebt keinen Gewinn und dient gemeinnützigen Zwecken. Alle ihm zufließenden Mittel werden ausschließlich für die Pflege und Förderung des Schachsports verwendet. Er steht auf demokratischer Grundlage. Alle parteipolitischen, rassischen und konfessionellen Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (6) Bei Auflösung des Bezirks fällt dessen Vermögen an eine gemeinnützige Organisation.

Erwerb der Mitgliedschaft

§ 3

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft gemäß § 2 (1) b ist ein schriftlicher Antrag an den Bezirksvorstand zu richten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Bezirks nach Zustimmung des zuständigen Kreises.
- (3) Gegen einen ablehnenden Beschluss ist Einspruch zulässig. Er ist binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung beim ersten Vorsitzenden einzulegen und zugleich zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (4) Will ein Verein aus einem anderen Bezirk dem Bezirk Mittelfranken beitreten, so muss die Zustimmung des Bezirksverbandes, in dem der Verein seinen Sitz hat, vorhanden sein. Im Übrigen gilt § 16 der Satzung des BSB.
- (5) Die Spielberechtigung von Mannschaften und Einzelspielern im Bezirk ist Bestandteil des Aufnahmebeschlusses.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Löschung oder Auflösung des Vereins, Austritt oder Ausschluss aus dem Bezirk.
- (2) Will ein Verein aus dem Bezirk austreten, so hat er das unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres dem Bezirksvorstand schriftlich und unter Vorlage des Beschlussprotokolls zu erklären.
- (2a) Löschung oder Auflösung sind unverzüglich dem Bezirksvorsitzenden und dem Referenten für Mitgliederverwaltung und Spielgenehmigungen mitzuteilen. Bis zur Mitteilung haftet der Verein weiter für die anfallenden Beiträge.
- (3) Durch Entscheidung des Bezirksvorstandes kann ein Verein aus dem Bezirk ausgeschlossen werden, wenn er seine Verpflichtungen gegenüber dem Bezirk nicht erfüllt. Ein Verein, dessen Mitglieder in einer Saison nicht an mindestens einer offiziellen Veranstaltung eines deutschen Schachverbandes teilgenommen haben, kann durch Entscheidung des Bezirksvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Vor der Entscheidung ist ein Vertreter des betroffenen Vereins anzuhören. Die Entscheidung ist dem Verein schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Verein kann nach den Vorschriften der bayerischen Rechts- und Verfahrensordnung innerhalb eines Monats nach Zustellung Rechtsmittel zum Bayerischen Schachbund erheben. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Schachbezirks Mittelfranken zu richten. Gleichzeitig ist die Verfahrensgebühr, die in der bayerischen Rechts- und Verfahrensordnung festgesetzt ist, auf das Konto des Schachbezirks Mittelfranken einzuzahlen.
- (6) Der Vorstand hat die Möglichkeit, seinen Beschluss zu revidieren; die Antragsgebühr wird dann erstattet. Ansonsten leitet er Antrag und Gebühr an das zuständige Gremium des Bayerischen Schachbundes weiter.
- (7) Beschließt der Vorstand einen Ausschluss, so ruhen ab Zustellung des Beschlusses bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist die Rechte aus der Mitgliedschaft im Bezirk. Wird gegen den Beschluss des Vorstandes form- und fristgerecht Rechtsmittel eingelegt, so dauert das Ruhen der Mitgliedschaft bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung an.
- (8) Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung noch bestehender Forderungen des Bezirkes. Für die Erfüllung dieser Forderungen des Bezirkes haftet auch der Rechtsnachfolger.
- (9) Mit der Eröffnung eines Ausschlussverfahrens gegen einen Verein ruht die Amtstätigkeit der Mitglieder, die innerhalb des Bezirks Funktionen ausüben. Dies gilt nicht, sofern diese Mitglieder noch einem anderen Verein des Bezirkes angehören. Darüber hinaus kann der Vorstand einer weiteren Ausübung der Amtstätigkeit zustimmen. Im Übrigen gilt § 11.

Ausschluss von Vereinsmitgliedern

§ 5

Mitglieder eines Vereins können auf Antrag ihres Vereins, des zuständigen Kreises oder des Bezirksvorstandes aus dem Bezirk ausgeschlossen werden, wenn sie den Interessen des Kreises oder des Bezirkes gröblich zuwidergehandelt haben. § 4 gilt entsprechend.

Wiederaufnahme

§ 6

- (1) Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig ausgeschlossenen Vereins oder eines rechtskräftig ausgeschlossenen Vereinsmitgliedes ist erst nach Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des ausschließenden Beschlusses zulässig. Auch die Aufnahme eines ausgeschlossenen Vereinsmitgliedes in einen anderen Verein ist vor diesem Zeitpunkt unzulässig.
- (2) Bei Austritt eines Vereins kann dieser unter Beachtung von § 2 und § 3 der Satzung sofort wieder aufgenommen werden.

II. Teil: Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7

- (1) Die Vereine und ihre Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Bezirksorgane die Einrichtungen des Bezirks zu nützen und an allen Veranstaltungen des Bezirks teilzunehmen.
- (2) Sonderrechte dürfen nicht eingeräumt werden.
- (3) Die Vereine haben bei allen über ihren Bereich hinausgehenden Veranstaltungen auf die Termine des Bundes und des Bezirksverbandes Rücksicht zu nehmen. Die Termine des Bundes, des Bezirksverbandes und seiner Kreise haben Vorrang vor diesen Veranstaltungen.

§ 8

- (1) Die Vereine und ihre Mitglieder sind verpflichtet, Satzung, Ordnungswerke und alle satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Bezirksorgane zu befolgen.
- (2) Verstöße hiergegen kann der Vorstand im Rahmen der Rechtsordnung ahnden. Es sind folgende Strafen möglich:
 - a) Verwarnung
 - b) Geldbuße bis zu 150,-- €
 - c) Kosten des entstandenen Verfahrens
 - d) Abzug von Punkten
 - e) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse
 - f) Ausschluss von der Teilnahme an genau bezeichneten Veranstaltungen des Bezirkes und/oder seiner Kreise für die Dauer von bis zu drei Jahren
 - g) Ausschluss von den Rechten gemäß § 7 (1) der Satzung für die Dauer von bis zu drei Jahren
 - h) Amtsenthebung
 - i) Ausschluss von Funktionen im Bezirk f. d. D. von bis zu drei Jahren
 - j) Verbot, Veranstaltungen des Bezirkes durchzuführen
 - k) Ausschluss aus dem Bezirk.

III. Teil: Die Organe des Bezirkes

Allgemeines

§ 9

- (1) Die Organe des Bezirks sind der Bezirksvorstand, der erweiterte Bezirksvorstand und die Mitgliederversammlung (MV).
- (2) Sie verwalten und ordnen den Bezirk im Rahmen und Einklang mit dieser Satzung, sowie der Satzung und den satzungsgemäßen Beschlüssen des Bundes.
- (3) Die Tätigkeit der Organe und der einzelnen Amtsträger darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein.
- (4) Die Innehabung eines Amtes ist von der Mitgliedschaft bei einem bezirksangehörigen Verein abhängig.

Der Vorstand

§ 10

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Bezirksvorsitzenden
 - b) dem stellvertr. Bezirksvorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem 1. Spielleiter
 - f) dem 1. Vorsitzenden der MSJ
 - g) dem Referenten für Mitgliederverwaltung und Spielgenehmigungen

Der Bezirksvorsitzende, der stellvertr. Bezirksvorsitzende, der Schatzmeister und der 1. Spielleiter müssen verschiedene Personen sein.

- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und zusätzlich:
 - a) dem 2. Spielleiter
 - b) dem 2. Vorsitzenden der MSJ
 - c) dem Internet-Betreuer
 - d) dem Damenwart
 - e) dem Pressewart
 - f) dem Seniorenwart
 - g) dem Spielervertreter
 - h) dem Lehrwart
 - i) dem Referenten für Wertungszahlen
 - j) den Kreisvorsitzenden
 - k) den Ehrenvorsitzenden.
- (3) Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung für bestimmte Aufgaben weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand wählen.

§ 11

- (1) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so bestimmt der Vorstand, wer die Aufgaben des Ausgeschiedenen kommissarisch übernimmt.
- (2) Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter 4, so ist zum Zwecke der Ergänzungswahl unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Sinkt die Zahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes unter 10, so ist zum Zwecke der Ergänzungswahl unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 12

- (1) Vorstandsmitglieder, die in grober Weise gegen die ihnen obliegenden Pflichten verstoßen haben, können vom erweiterten Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit, in dringenden Fällen, in denen der erweiterte Vorstand nicht zusammenkommen kann, vom 1. Vorsitzenden, einstweilig ihres Amtes enthoben werden. Antragsberechtigt sind neben Vorstandsmitgliedern auch die Vereine. Das betroffene Vorstandsmitglied ist in der Sache zu hören.
- (2) Über die Enthebung entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung.
- (3) Anordnungen des suspendierten Vorstandsmitgliedes sind unbeachtlich. Dies gilt auch dann, wenn die Amtsenthebung von der Mitgliederversammlung nicht bestätigt wird.

§ 13

- (1) Der Vorstand leitet und verwaltet den Bezirk, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Jedes Vorstandsmitglied erledigt die in seinem Aufgabenbereich anfallenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit Bericht verlangen.
- (3) Der Schatzmeister legt der Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Haushaltsrechnung und für das folgende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet über beide Rechenwerke.

§ 14

- (1) Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf zu Sitzungen ein. Er stellt die Tagesordnung auf und leitet die Sitzung. Eine Sitzung ist stets dann einzuberufen, wenn dies mindestens vier Vorstandsmitglieder unter Angabe von Gründen verlangen.
- (2) Zwischen der Einberufung und dem Tag einer Vorstandssitzung müssen mindestens zwei Wochen liegen. Diese Frist muss nicht eingehalten werden, wenn alle Beteiligten einverstanden sind.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (4) Die Sitzungen sind, sofern der Vorstand nichts anderes beschließt, nicht öffentlich. Die Vorstandsmitglieder sind über den Verlauf der Beratungen zum Stillschweigen verpflichtet.
- (5) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme, auch bei Ausführung mehrerer Ämter. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Ist ein Vorstandsmitglied selbst oder sein Verein oder eines seiner Vereinsmitglieder direkt betroffen, so ist dieses Vorstandsmitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Darüber hinaus findet keine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit statt.

§ 15

- (1) Der 1. Vorsitzende vertritt den Bezirk nach außen und gegenüber dem Bund und den Kreisen. Er hat den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Soweit er persönlich oder sein Verein betroffen ist, handelt sein Stellvertreter.
- (2) Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, bei Verhinderung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes dringliche Anordnungen zu treffen oder unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem jeweiligen Vorstandsmitglied unverzüglich, dem Vorstand in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

- (3) Ist der 1. Vorsitzende verhindert, handelt sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so treten die übrigen Vorstandsmitglieder in der in § 10 (1) angeführten Reihenfolge an seine Stelle.

§ 16

Scheidet der 1. Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, so gehen seine Rechte und Pflichten auf den stellvertretenden Vorsitzenden über. Scheidet auch dieser aus, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 17

- (1) Der erweiterte Vorstand ist einzuladen:
- a) wenn dies mindestens fünf seiner Mitglieder verlangen
 - b) zur Beratung wichtiger Bezirksangelegenheiten. Dazu gehören insbesondere die Aussprache und Beschlussfassung aller der Mitgliederversammlung vorzulegenden Anträge.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens acht seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (3) Im übrigen gilt § 14 entsprechend.
- (4) Der erweiterte Vorstand kann nur über Tagesordnungspunkte Beschlüsse fassen.
- (5) Zu Sitzungen des erweiterten Vorstandes können auch bezirksangehörige Vorstandsmitglieder des BSB und des DSB sowie die Kassenprüfer und die Delegierten des Bezirks zur Bundesversammlung des BSB eingeladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.
- (6) Die Kreisvorsitzenden können zur erweiterten Vorstandssitzung des Bezirks jeden Funktionär ihres Kreises mitbringen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.
- (7) Der erweiterte Vorstand benennt für den Bezirk die Beisitzer des Bundesrechtsausschusses.

Die Mitgliederversammlung

§ 18

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Bezirksorgan. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen.
- (2) Ihr obliegen:
- a) die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
 - b) Neuwahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und sämtlicher Amtsträger des Bezirks
 - c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - d) Erlass und Änderung der Turnierordnung und sämtlicher Ordnungswerke des Bezirks
 - e) Änderung der Kreiseinteilung
 - f) Beschlussfassung nach § 13 (3)
 - g) Festsetzung einer Bezirksumlage
 - h) Wahl der Delegierten zur Bundesversammlung mit der Maßgabe, dass der 1. Bezirksvorsitzende, der 1. Spielleiter und der Schatzmeister Delegierte kraft Amtes sind
 - i) Beschlussfassung über Anträge
 - j) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern

§ 19

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied in Textform unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Einladung müssen mindestens fünf Wochen vor dem Tag des Zusammentritts an die Vereine und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes hinausgehen. Erfolgt die Einladung an einen Verein auf dessen vorherigen Antrag auf dem Postweg, so ist das Datum des Poststempels entscheidend.
- (3) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Anwesenden und die Zahl der vertretenen Stimmen
 - b) Wahl eines Protokollführers
 - c) Genehmigung des Protokolls der MV des letzten Jahres
 - d) Genehmigung der Tagesordnung
 - e) Bericht des Vorstandes
 - f) Kassen- und Revisionsberichte
 - g) Haushaltsplan des folgenden Jahres und Festsetzung einer möglichen Bezirksumlage
 - h) Bildung eines dreiköpfigen Wahlausschusses
 - i) Entlastung der Vorstandschaft
 - j) Neuwahl des Vorstandes und der weiteren zu wählenden Amtsträger gemäß § 23 (4) und (5)
 - k) Anträge
 - l) Verschiedenes.

§ 20

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
- (2) Die Teilnahme an der ordentlichen, einmal im Jahr stattfindenden Mitgliederversammlung ist für alle Vereine Pflicht, die in der Bezirksliga oder höher vertreten sind, ebenso für diejenigen Vereine, die ihren Sitz im Kreis haben, in dem die Versammlung stattfindet.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für die Mitglieder bezirksangehöriger Vereine sowie von Anschlussorganisationen öffentlich.
- (4) Der Versammlungsleiter sorgt für einen ordnungsgemäßen Verlauf der Mitgliederversammlung. Zu diesem Zweck kann er Versammlungsteilnehmer zur Ordnung rufen, ihnen das Wort entziehen oder sie von der Versammlung ausschließen lassen, wenn diese die Versammlung stören, nicht zur Sache sprechen oder sich grob unkameradschaftlich bzw. grob ungebührlich verhalten.

§ 21

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes
 - b) einem stimmberechtigten Vertreter jedes Vereins
 - c) den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
- (2) Stimmberechtigt sind:

jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes mit einer Stimme, außer bei Wahlen und Entlastung der Vorstandschaft, die Vertreter der Vereine mit der Zahl der jeweils bei der Jahresmeldung zum BSB gemeldeten Mitglieder. Dabei entfällt auf jeden Verein zunächst eine Stimme. Für je fünf Mitglieder erhält der Verein eine weitere Stimme.
- (3) Die Vertretungsbefugnis ist auf Verlangen glaubhaft zu machen.
- (4) Ein Vereinsvertreter kann nicht für mehrere Vereine das Stimmrecht ausüben.

- (5) Die Ausübung des Stimmrechts setzt voraus, dass der Verein mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Bund und dem Bezirk nicht im Rückstand ist.
- (6) Zur MV können auch bezirksangehörige Vorstandsmitglieder des BSB und des DSB sowie Kassenprüfer und Delegierte des Bezirkes zur Bundesversammlung des BSB eingeladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

§ 22

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt und beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht ein anderes Mehrheitsverhältnis bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
- (2) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 23

- (1) Die zu wählenden Vorstandsmitglieder und Amtsträger werden allein von den Vertretern der Vereine gewählt.
- (2) Der 1. Vorsitzende muss geheim gewählt werden. Die übrigen Vorstandsmitglieder und Amtsträger müssen nur dann geheim gewählt werden, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl steht oder 1/10 der in der Mitgliederversammlung vertretenen Vereinsstimmen dies verlangt.
- (3) Im ersten Wahlgang ist nur der Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Andernfalls muss eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten stattfinden, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. In der Stichwahl genügt die einfache Mehrheit, um gewählt zu sein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (4) Die Amtsdauer der von der MV zu wählenden Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre mit der Maßgabe, dass zu wählen sind:
 - a) in den Jahren mit ungeraden Zahlen:
 1. der Bezirksvorsitzende
 2. der Schriftführer
 3. der 2. Spielleiter
 4. der Pressewart
 5. der Spielervertreter
 6. der Referent für Mitgliederverwaltung und Spielgenehmigungen
 7. der Internet-Betreuer.
 - b) in den Jahren mit geraden Zahlen:
 1. der stellvertretende Bezirksvorsitzende
 2. der Schatzmeister
 3. der 1. Spielleiter
 4. der Damenwart
 5. der Seniorenwart
 6. der Lehrwart.
 7. der Referent für Wertungszahlen
- (5) Jährlich sind zu wählen:
 - a) zwei Kassenprüfer
 - b) die übrigen Delegierten zur Bundesversammlung.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

- (7) Die zur Wahl für ein Amt Vorgeschlagenen sind vor der Wahl zu befragen, ob sie zu kandidieren bereit sind. In Abwesenheit kann ein Vorgeschlagener nur dann gewählt werden, wenn der Versammlung eine glaubwürdige Erklärung vorliegt, dass der Betreffende bereit ist, die Wahl anzunehmen.
- (8) Bei Beendigung ihres Amtes haben die bisherigen Amtsträger die in ihren Händen befindlichen Unterlagen und Vermögenswerte zu übergeben.
- (9) Der 1. und 2. Vorsitzende der Mittelfränkischen Schachjugend werden nach ihrer durch die Jugendversammlung erfolgten Wahl auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt.
- (10) Findet die Bestätigung auch in einem zweiten Wahlgang nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, muss das Amt mit einer anderen Person besetzt werden.

§ 24

- (1) Anträge zur MV müssen mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstag in schriftlicher oder digitaler Form bei der in der Einladung genannten Adresse eingegangen sein.
- (2) Die Anträge sind spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin den Vereinen und Mitgliedern des erweiterten Vorstandes zur Kenntnis zu bringen. Die Bekanntgabe auf der Homepage des Bezirks genügt.
- (3) Anträge, die nicht fristgerecht bei der in der Einladung angegebenen Adresse eingegangen sind oder die den Vereinen nicht fristgerecht zur Kenntnis gebracht wurden, können in der MV nur behandelt werden, sofern die Dringlichkeit bei der Genehmigung der Tagesordnung festgestellt worden ist und der Antrag keine Satzungsänderungen zum Gegenstand hat.

§ 25

- (1) Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche MV unter Angabe des Grundes einberufen, wenn er dies im Interesse des Bezirks für nötig hält.
- (2) Die außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder mindestens zehn Mitgliedervereine unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangen.
- (3) Im Falle des Absatzes (1) kann sich in begründeten Fällen die Einberufungsfrist auf zwei Wochen verkürzen. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Feststellung der Anwesenden und die Zahl der vertretenen Stimmen
 - b) Wahl eines Protokollführers
 - c) Anträge
 - d) Verschiedenes.
- (4) Anträge müssen mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin bei der in der Einladung angegebenen Adresse eingegangen sein. Die Anträge müssen spätestens am Sitzungstage den Anwesenden bekannt gegeben werden.

IV. Teil: Die Kreise

§ 26

- (1) Der Bezirk ist in die Kreise Mitte, Nord, Ost, Süd und West gegliedert.
- (2) Die Kreiszugehörigkeit ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (3) Über die Eingliederung neu dem Bund beigetretener Vereine entscheidet der erweiterte Vorstand.

- (4) Gegen den Willen eines unmittelbar betroffenen Vereins ist eine Umgliederung in einen anderen Kreis des Bezirkes Mfr. nicht möglich.
- (5) Ein Wechsel eines Vereins in einen anderen Kreis ist möglich, wenn die betreffenden Kreise einverstanden sind. Stimmt ein Kreis nicht zu, kann die MV des Bezirkes angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.

§ 27

- (1) Die Kreise haben für ihren Bereich nach Maßgabe der Satzungen und Beschlüsse des Bundes und des Bezirkes das Recht und die Pflicht zur Selbstverwaltung.
- (2) Die Kreise verwalten und verfügen über ihre Vermögen nach pflichtgemäßem Ermessen selbständig. Sie erhalten vom Bezirk jährlich die im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel, über deren Verwendung sie auf Verlangen des 1. Vorsitzenden Rechnung zu legen haben. Die Verpflichtung zur Übersendung entfällt, sollte der Kreis eine selbständige Körperschaft sein.
- (3) Die Kreise sind berechtigt, jährlich eine Kreisumlage zu erheben.

§ 28

- (1) Die Kreise geben sich Satzungen und Turnierordnungen. Sie sind dem Bezirksvorstand auf Wunsch vorzulegen. Dieser kann Änderungen und Ergänzungen verlangen, soweit dies die Ziele und Interessen des Bundes oder des Bezirkes gebieten.
- (2) Folgende Bestimmungen sind zu beachten:
 - a) der Vorstand muss aus mindestens drei Personen bestehen
 - b) der Vorstand muss mindestens alle zwei Jahre neu gewählt werden
 - c) die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich zusammentreten
 - d) die Wahl des Vorstandes, dessen Abberufung und seine Entlastung, Erlass und Änderung der Satzung und der Turnierordnung obliegen der Mitgliederversammlung
 - e) jährlich ist eine Einzelmeisterschaft zu veranstalten.
- (3) Kommt ein Kreis einem unanfechtbar gewordenen Verlangen auf Änderung oder Ergänzung nach Absatz (1) oder (2) binnen drei Monaten nicht nach, kann der Bezirksvorstand diese Änderung oder Ergänzung selbst mit bindender Wirkung für den Kreis vornehmen.

§ 29

- (1) Gegen die Entscheidung eines Kreises steht dem Betroffenen der Einspruch zum Bezirksvorstand offen.
- (2) Näheres regelt die Rechtsordnung (RuVO) des Bezirkes.
- (3) Der Bezirksvorstand kann die angefochtenen Beschlüsse oder Anordnungen bestätigen, aufheben oder abändern.

§ 30

- (1) Kommt ein Kreis seinen ihm in den Satzungen oder nach den Beschlüssen des Bundes oder des Bezirkes obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so ist der Vorstand nach einer Fristsetzung von drei Wochen berechtigt, diesen Kreis bis zur Erfüllung dieser Verpflichtung von allen Geldzuwendungen und von der Teilnahme an Veranstaltungen jeglicher Art auszuschließen. Dieser Ausschluss erstreckt sich zugleich auf alle diesem Kreis angehörenden Vereine und deren Mitglieder. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

V. Teil: Rechtsmittel

§ 31

- (1) Gegen Anordnungen des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes ist das Rechtsmittel des Einspruchs gegeben.
- (2) Näheres regelt die Rechtsordnung.

§ 32

- (1) Gegen satzungs- oder turnierordnungswidriges Verhalten eines Vereins oder eines seiner Mitglieder ist das Rechtsmittel des Protestes gegeben.
- (2) Näheres regelt die Rechtsordnung.

§ 33

Einspruch und Protest haben keine aufschiebende Wirkung. Diese kann vom 1. Bezirksvorsitzenden auf Antrag hergestellt werden.

VI. Teil: Sonstige Vorschriften

§ 34

- (1) Über jede Sitzung des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und über jede MV ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) In ihr sind alle Anwesenden, die Zahl der vertretenen Stimmen, alle Anträge und Beschlüsse mit dem Ergebnis der Abstimmung festzuhalten. Auf mit der Niederschrift fest verbundenen Anlagen kann Bezug genommen werden.
- (3) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es ist den Mitgliedern des jeweiligen Bezirksorgans in angemessener Frist schriftlich zu übergeben.

§ 35

- (1) Die Kassenführung erfolgt durch den Schatzmeister. Näheres bestimmt die Finanzordnung.
- (2) Die Kassenprüfung obliegt zwei von der MV zu wählenden Kassenprüfern. Sie sollten die erforderliche Erfahrung besitzen.
- (3) Die Prüfer haben das Recht, jederzeit die Kasse zu überprüfen. Sie sind hierzu jährlich mindestens einmal verpflichtet. Diese Prüfung muss mindestens 14 Tage vor der ordentlichen MV abgeschlossen sein. Über das Ergebnis ist der Versammlung zu berichten.

§ 36

Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung.

§ 37

Allen Amtsträgern werden die notwendigen Auslagen erstattet.

§ 38

Gegen Entscheidungen der Organe und Amtsträger des Bezirkes sind die in den Ordnungsbestimmungen des Bundes vorgesehenen Rechtsmittel nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung des Bezirkes gegeben.

§ 39

- (1) Die Neufassung der Satzung tritt am 21.10.1989 in Kraft.
- (2) Alle ihr entgegenstehenden, früher erlassenen Bestimmungen und Beschlüsse sind gleichzeitig aufgehoben.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung sind nur durch die MV möglich. Jede Änderung und Ergänzung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

Für die Richtigkeit:

gez.: Thomas Strobl
1. Bezirksvorsitzender